



Beihilfen für öffentliche Einrichtungen im kommunalen Bereich, die Projekte zur Integration und zur Aufnahme von Ausländern initiieren und unterstützen

Gewährungsmodalitäten

Januar 2022

1. Allgemeiner Rahmen

Über den Haushaltsartikel „*Beihilfen für öffentliche Einrichtungen im kommunalen, interkommunalen und regionalen Bereich, die Projekte zur Integration und Aufnahme von Ausländern initiieren und unterstützen*“ (Artikel 12.2.43.000) bietet das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion (im Folgenden „das Ministerium“) den Gemeinden, Gemeindegewerkschaften und öffentlichen Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Gemeinden stehen und Maßnahmen zur Integration initiieren, finanzielle Unterstützung, sofern die dafür vorgesehenen Mittel nicht erschöpft sind.

2. Zulassungs- und Auswahlkriterien

a. Zulassungsvoraussetzungen

- Die Gemeinde, das Gemeindegewerkschaft oder die der Aufsicht der Gemeinden unterstellte öffentliche Einrichtung muss in ihrem Haushalt einen Artikel „Einnahmen“ vorsehen.
- Das Projekt, für das der Zuschuss beantragt wird, muss Teil der vom Ministerium verfolgten Integrationspolitik sein und den Grundsatz berücksichtigen, dass Integration ein zweiseitiger Prozess ist, der sowohl Luxemburger als auch Nicht-Luxemburger einbezieht. Das Projekt muss daher sowohl für die hiesige Gesellschaft, als auch für das Zielpublikum einen Mehrwert bieten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nachhaltige Projekte, die mehrere auf kommunaler Ebene tätige Akteure einbeziehen und/oder die einen transversalen Integrationsansatz bevorzugen, d.h. mehrere Bereiche des kommunalen Lebens betreffen, vorrangig behandelt werden.

- Die Kofinanzierung im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2022 verfügbaren Mittel darf nach der geltenden Gesetzgebung das Maximum von 100.000 € und 75% der als förderfähig identifizierten Kosten nicht überschreiten.

Die Beiträge zur Organisation von Festen sind auf einen Betrag von 5.000 Euro beschränkt.



b. Auswahlkriterien

Um für eine Beihilfe in Frage zu kommen, müssen die eingereichten Aktionen oder Projekte, soweit möglich, die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Relevanz des Projekts:** Relevanz des Projekts für die Bedürfnisse Luxemburgs und der antragstellenden Gemeinde / den antragstellenden Gemeinden (initiiertes Projekt auf der Basis einer Bestandsaufnahme, Zielpublikum, Projekt unter Berücksichtigung der soziokulturellen und sprachlichen Vielfalt, interkulturelles Projekt usw.), Förderung der Integration in Luxemburg, Projektziele und erwartete Ergebnisse, Komplementarität mit anderen finanzierten Maßnahmen im Rahmen nationaler oder kommunaler Programme;
2022 wird ein Schwerpunkt auf Aktionen gelegt, welche mindestens eines der folgenden Themen berücksichtigen: Sprachpraxis, Zugang zu Informationen, Vereine / Ehrenamt.
- **Projektdurchführbarkeit und Partnerschaft(en):** Realistisches Projekt mit Beschreibung der verschiedenen Durchführungsschritte, Beschreibung der Partner und ihrer Rolle bei der Organisation des Projekts;
- **Bewertung:** Anzahl der Zielpersonen, Zielpublikum (insbesondere Interaktion zwischen Luxemburgern und Nicht-Luxemburgern), geplante Kommunikationsmittel, realistisches Monitoring-System, Bewertung der Wirkung und Zufriedenheit des Zielpublikums, Erfolgsindikatoren;
- **Preis-Leistungs-Verhältnis:** Projekt, das den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der von dem Projekt betroffenen Personen.

Die mit den Belegen eingereichten Projekte werden von der Integrationsabteilung analysiert, die anhand der Projektbeschreibung und des geplanten Budgets die Zuschusswürdigkeit des Projekts beurteilt.

3. **Prozedur**

a. Antragstellung

Um einen Zuschuss zu beantragen, werden die Gemeinden, Gemeindesyndikate und öffentlichen Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Gemeinden stehen gebeten, das Antragsformular (*Anhang 1*) auszufüllen, das eine Projektbeschreibung und einen Budgetentwurf enthält.

Anschließend senden Sie das Dokument, ordnungsgemäß unterzeichnet von einer bevollmächtigten Person der zuständigen Behörde, per E-Mail zu Händen des Ministers für Familie und Integration an: communes@integration.etat.lu.



Anträge auf Beihilfen können das ganze Jahr 2022 über gestellt werden. Nur Projekte, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2022 durchgeführt werden und Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2022 anfallen, sind förderfähig.

Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn beim Ministerium eingereicht werden.

b. Auswahlverfahren

Allen Bewerbern wird eine Eingangsbestätigung zugesandt, ggf. mit einem Hinweis zu fehlenden Unterlagen. Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Alle Anträge müssen begründet sein und konkret angeben, für welche Zwecke die beantragte finanzielle staatliche Unterstützung verwendet werden soll (Angaben zu den Kosten, die das Ministerium im Falle der Bewilligung des Zuschusses übernehmen würde).

Die Integrationsabteilung analysiert die Bewerbung und entscheidet über die Förderungswürdigkeit des Projekts.

Der Antragsteller wird per E-Mail über die Entscheidung informiert.

c. Verpflichtungen

Wird der Antrag gewährt, verpflichtet sich der Antragsteller:

- Auf allen für die Öffentlichkeit bestimmten Präsentations-, Informations- und Werbematerialien das Logo der Integrationsabteilung des Ministeriums und den Vermerk „mit Unterstützung des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion“ anzubringen;
- Einen Durchführungsbericht am Ende des Projekts (*Anhang 4*) bis spätestens 31. Januar 2023 vorzulegen;
- Die Integrationsabteilung des Ministeriums unverzüglich über jede Änderung des Programms oder des Ablaufs, für den der Antrag gestellt wurde zu informieren;
- Dem Finanzbericht die geforderten Belege beizulegen (*Anhang 3*).

d. Folgemaßnahmen

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 8. Juni 1999 über den Staatshaushalt, das Rechnungswesen und die Staatskasse müssen Subventionen für die Zwecke verwendet werden, für die sie gewährt wurden, und die Zuschussempfänger müssen die Verwendung der erhaltenen Subventionen rechtfertigen. Die Empfänger müssen daher bis zum 31. Januar des Jahres, das auf den Zuschussantrag folgt, die folgenden Belege vorlegen: **Finanzbericht** (*Anhang 3*) und **Abschlussbericht** (*Anhang 4*).



Gemäß Artikel 83 des Gesetzes über den Staatshaushalt, das Rechnungswesen und die Staatskasse müssen die Zuschüsse an den Staat zurückgezahlt werden, wenn sich die Angaben als unrichtig oder unvollständig erweisen, wenn die Verwendung der finanziellen Unterstützung nicht dem Zweck entspricht, für den sie gewährt wurde, oder wenn die mit der Kontrolle beauftragten Personen oder Dienststellen bei der Ausübung ihrer Aufgaben durch den Zuschussempfänger behindert werden.

Im Falle einer doppelten öffentlichen Finanzierung müssen die zu Unrecht erhaltenen Beträge vom Zuschussempfänger in voller Höhe an den luxemburgischen Staat zurückgezahlt werden.

4. Kontakt

Für weitere Informationen steht Ihnen die Integrationsabteilung unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung:

communes@integration.etat.lu

Telefon: 247 – 85795 oder 247 - 63629

ANHÄNGE :

1. Antragsformular für die Beihilfe
2. Erklärung zu den erstattungsfähigen Kosten
3. Muster für den Finanzbericht
4. Muster für den Abschlussbericht